

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.258.258

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 927/J-NR/2025 betreffend
Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten im Bereich der Sexualpädagogik, die die
Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am
27. März 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie
folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 16:

- *Scheinen in der Online-Datenbank mittlerweile begutachtete Vereine auf?*
- *Gibt es eine aktuelle, öffentlich zugängliche Liste von Vereinen, die sich begutachten
haben lassen?*
 - a. *Wie viele Vereine darin sind erfasst?*
 - *Wie viele Verein sind gerade im Begutachtungsverfahren?*
 - *Wie viele Vereine wurden abgelehnt?*
 - a. *Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung?*
 - *Wer hat Einsicht in diese Liste?*
 - *Wie können Eltern oder Elternvereine Einblick bekommen?*
 - *Welche Ausbildungserfordernisse müssen Personen, die Vereine/Organisationen
bewerten, nachweisen?*

Ja, im öffentlich und damit auch für Eltern oder Elternvereine einsehbaren Angebotspool
für Schulen (<https://www.sexualpaedagogik.education/angebot/web/ui#Angebot>)
scheinen geprüfte Angebote auf. Zum Stichtag der Anfragestellung sind 15 Angebote
erfasst.

Bisher haben insgesamt 69 Anbieter Unterlagen zur Überprüfung eingereicht. 21
Angebote wurden final geprüft, davon sind 15 im Angebotspool veröffentlicht. 6 Anbieter

haben auf die Veröffentlichung verzichtet bzw. ihr Angebot zurückgezogen. 12 Angebote wurden an externe Gutachter bzw. Gutachterinnen weitergeleitet, weitere 11 regionale Angebote werden derzeit durch Clearingstellen in den Bildungsdirektionen geprüft. Bei 18 Angeboten wurden weitere Unterlagen angefordert, um die Begutachtung durchführen zu können. 7 Anträge wurden kürzlich eingereicht und werden derzeit von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit überprüft, um sie dann der Begutachtung zuzuleiten.

Es werden keine Anbieter „abgelehnt“, sondern es wird jeweils eine Empfehlung für den konkreten Einsatz im Unterricht ausgesprochen oder nicht. Nach der Begutachtung werden die Anbieter somit über das Ergebnis der Begutachtung informiert. Diese entscheiden in Folge, ob sie im Angebotspool für Schulen angeführt werden möchten, auch wenn keine Empfehlung für ihren Einsatz im Unterricht ausgesprochen werden kann. Anbieter, die in einer oder mehreren Kategorien nicht oder nicht ausreichend gut bewertet wurden, können ihre Einreichung zurückziehen oder entsprechend nachbessern und neuerlich begutachten lassen.

Die Liste der eingereichten Angebote ist nur für die Geschäftsstelle sowie für die Mitglieder des wissenschaftlichen Boards einsehbar. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch das wissenschaftliche Board, das die fachliche Qualität der Tätigkeit der Geschäftsstelle sicherstellt und aus fünf wissenschaftlich ausgewiesenen Mitgliedern besteht (vgl. die externe Qualitätssicherungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/2023).

Zu den Fragen 7 und 10:

- *Wie wird sichergestellt, dass eventuell verteiltes Info-Material (Folder, Broschüren etc) mit den aktuellen Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie konform gehen?*
- *Ist die unabhängige Geschäftsstelle die einzige Stelle, die diese Begutachtungen durchführt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, wer führt diese Begutachtungen auf welcher Grundlage noch durch?*
 - c. *Wenn nein, wer garantiert, dass die Begutachtungen für alle unter den gleichen Grundlagen verlaufen?*
 - d. *Wenn nein, wer gewährleistet, dass die Begutachtungen unabhängig und konzeptmäßig breit aufgestellt prüfen?*
 - e. *Wenn nein, wer garantiert, dass das Neutralitätsgebot umgesetzt bzw. das Indoktrinationsverbot eingehalten wird?*

Auf Grundlage der externen Qualitätssicherungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/2023, wurde das Österreichische Jugendrotkreuz mit der Führung einer Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten im Themenfeld „Sexualpädagogik“ beauftragt. Diese Geschäftsstelle ist die Einzige, die im Auftrag des Bundesministeriums

für Bildung die Qualität entsprechender Angebote prüft. Die Aufgaben der Geschäftsstelle Sexualpädagogik sind in § 2 der Qualitätssicherungsverordnung festgelegt.

Die Aufgaben des wissenschaftlichen Boards sind in §§ 3 ff der genannten Verordnung festgelegt. Demgemäß hat das wissenschaftliche Board Verfahrensschritte festgelegt und ein Beurteilungsraster entwickelt. Diese Instrumente gelten für alle Gutachterinnen und Gutachter sowie die Clearingstellen, um einheitliche Beurteilungskriterien sicherzustellen. Diese Unterlagen stehen auf der Website der Geschäftsstelle unter „Qualitätssicherung“ zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung

(<https://sexualpaedagogik.education/landingpage/web/ui/#Landingpage>).

Schulexterne Angebote im Themenfeld Sexualpädagogik haben

1. fachlich und didaktisch internationalen wissenschaftlichen Standards auf dem Gebiet zu entsprechen,
2. den für diesen Themenbereich relevanten Grundsatzerlassen und Lehrplänen zu entsprechen,
3. die Grundrechte von Schülerinnen und Schülern sowie das elterliche Erziehungsrecht zu achten und
4. dem für staatlichen schulischen Unterricht grundrechtlich normierten Neutralitätsgebot, Pluralitätsgebot, Diskriminierungsverbot und Indoktrinationsverbot zu entsprechen.

Material, das an Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte verteilt oder als Anschauungsmaterial genutzt wird, wird ebenfalls zur Begutachtung übermittelt. Im Einreichformular für Anbieter steht dafür eine Uploadfunktion zur Verfügung.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Ist die Begutachtung verpflichtend?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche Stelle kontrolliert, ob die beauftragten Vereine/ Organisationen begutachtet sind?*
- *Dürfen Vereine, die die Begutachtung nicht absolvieren oder nicht positiv abgeschlossen haben, trotzdem an Schulen sexualpädagogische Inhalte vortragen?*

Dazu darf auf das Rundschreiben Nr. 2/2025 zur „Qualitätssicherung sexualpädagogischer externer Angebote“ hingewiesen werden (<https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/rundschreiben/?id=1475>). Demgemäß dürfen schulexterne Angebote im Themenfeld Sexualpädagogik nur dann an Schulen eingesetzt werden, wenn nach Abschluss des Qualitätssicherungsverfahrens ein entsprechendes Ergebnis vorliegt (d.h. in allen Kategorien den Anforderungen in „hohem Ausmaß“ oder den Anforderungen in „den meisten relevanten Punkten“ entspricht). Lehrkräfte bzw. Schulleitungen haben sich zu vergewissern, dass die beauftragten schulexternen Anbieter im Angebotspool gelistet und entsprechend beurteilt sind.

Zu Frage 11:

- *Ist der Begutachtungsweg für alle Bundesländer gleich?*
 - a. *Wenn nein, welche Bundesländer beschreiten eigene Qualitätswege?*
 - b. *Wenn nein, handelt es sich dann um eine Umgehung der offiziellen Begutachtung?*

Ja.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *Dürfen Bildungsdirektionen begutachten?*
- *Gibt es außer der Clearingstelle der Bildungsdirektion Steiermark noch andere Clearingstellen?*
- *Sind diese Clearingstellen bekannt?*

Vorausgeschickt wird, dass in allen Bildungsdirektionen Clearingstellen eingerichtet sind. Regionale Angebote, d.h. solche, die nur in jeweils einem Bundesland verfügbar sind, werden von der Geschäftsstelle zur Begutachtung an diese in den Bildungsdirektionen angesiedelten Clearingstellen übermittelt. Die Begutachtungen werden anschließend vom wissenschaftlichen Board geprüft und freigegeben. Auch diese Angebote werden im Angebotspool für Schulen veröffentlicht.

Zu Frage 15:

- *Wer ist für etwaige Vorfälle letztendlich zuständig?*

Schülerinnen und Schüler unterliegen grundsätzlich der Aufsicht durch die Lehrpersonen. Das gilt auch für Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, die der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts dienen.

Beim Einsatz schulexterner Angebote haben Lehrpersonen sicherzustellen, dass die in den Lehrplänen und im Grundsatzberlass Sexualpädagogik enthaltenen Vorgaben eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, haben die verantwortlichen Lehrpersonen unverzüglich einzugreifen.

Wichtig ist auch festzuhalten, dass Lehrpersonen verpflichtet sind, zu den in Anspruch genommenen schulexternen Angeboten ein Feedback abzugeben, welches in die weitere Qualitätssicherung einfließt. Auch Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können auf der Website der Geschäftsstelle unter „Qualitätssicherung“ ein Feedback abgeben (<https://sexualpaedagogik.education/landingpage/web/ui/#Feedback>).

Zu Frage 17:

- *Gibt es Kontrollen, ob tatsächlich die Leistung kostenfrei angeboten wird?*

Die Anbieter haben anzugeben, ob bei Inanspruchnahme der Leistungen Kosten für die Schulen anfallen. Es obliegt in weiterer Folge der Schulleitung, für die Einhaltung der Schulgeldfreiheit Sorge zu tragen (vgl. § 5 Schulorganisationsgesetz).

Zu Frage 18:

- *Wurden unzulässige Kosteneintreibungen gemeldet?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Umfang?*
 - b. *Wenn ja, was war die Konsequenz?*

Dem Bundesministerium für Bildung sind keine entsprechenden Fälle bekannt. Ein gesondertes Meldewesen für Kosten von schulexternen Angeboten im Bereich Sexualpädagogik besteht nicht.

Zu Frage 19:

- *Gibt es Förderungen seitens Ihres Ministeriums für Vereine, die diese Leistung anbieten? a. Wenn ja, welche Vereine/Organisationen wurden in welcher Höhe in welchem Zeitraum gefördert?*
 - b. *Wie sind die Kriterien für eine Förder-Zuerkennung?*

Die auf der Website <https://www.sexualpaedagogik.education/angebot/web/ui#Angebot> verzeichneten Institutionen erhalten zum Stichtag 8. April 2025 keine Förderungen des Bundesministeriums für Bildung.

Wien, 27. Mai 2025

Christoph Wiederkehr, MA

